

Inhaltsverzeichnis

4.	Bewertung des Vermögens	2
4.1	Pauschalabzug (für Todesfälle ab 1. Januar 2015)	2
4.1.1	Kriterien für die Gewährung von Pauschalabzügen	2
4.1.2	Diverse Guthaben	3
4.1.3	Laufende Schulden	4
4.1.4	Todesfall- und Erbgangskosten	5
4.2	Nachlassaktiven	6
4.2.1	Kapitalien	6
4.2.2	Guthaben	7
4.2.3	Versicherungen	8
4.2.4	Bewegliches Vermögen	8
4.2.5	Liegenschaften	9
4.2.6	Anteile an Personengemeinschaften und an Einzelunternehmen	11
4.3	Nachlasspassiven	11
4.3.1	Allgemeines	11
4.3.2	Laufende Schulden	12
4.3.3	Darlehensschulden und Ansprüche Dritter	12
4.3.4	Grundpfandschulden	13
4.3.5	Passiven aus Personengemeinschaften und Einzelunternehmen sowie aus Haftung für Schulden Dritter	13
4.3.6	Ansprüche von Erbberechtigten	13
4.3.7	Herausgabeansprüche	14
4.3.8	Todesfall- und Erbgangskosten	15
4.4	Erbschafts- und schenkungssteuerwirksame Zuwendungen	15
4.4.1	Vorempfänge und Schenkungen	15
4.4.2	Direktansprüche	15
4.5	Einkommenssteuerwirksame Zuwendungen	15
4.5.1	Besoldungsnachgenuss	15
4.5.2	Versicherungsleistungen	15

4. Bewertung des Vermögens

Die nachfolgenden Ausführungen dienen als Grundlage für die Bewertung der Aktiven und Passiven bei der Ausfertigung der Nachlassinventare von steuerpflichtigen Fällen und beim Ausfüllen der Veranlagungsformulare (Erbschafts- und Schenkungssteuern).

Gemäss § 145 Abs. 1 StG wird das Vermögen nach den Vorschriften über die Vermögenssteuer bewertet. Somit können die Aktiv- und Passivpositionen der unterjährigen Steuerveranlagung beziehungsweise des geprüften Wertschriftenverzeichnisses grundsätzlich ins Inventar übernommen werden. Hiervon ausgenommen sind die Bewertungen des Hausrats und in bestimmten Konstellationen von Versicherungspolicen. Sodann gilt es zu beachten, dass unter Umständen in der unterjährigen Steuerveranlagung nicht enthaltene Vermögenswerte ins Inventar aufzunehmen sind (beispielsweise nutznießungsbelastete Eigentumswerte der verstorbenen Person, Rückerstattungen, laufende Schulden, Todesfallkosten).

Die Todesfall- und Erbgangskosten werden für Todesfälle mit Todestag bis 31. Dezember 2014 mit CHF 20'000 pauschaliert. Allenfalls höhere Kosten werden gegen entsprechenden Nachweis berücksichtigt.

Für Todesfälle mit Todestag ab 1. Januar 2015 werden – sofern die weiteren massgebenden Kriterien erfüllt sind – für die diversen Guthaben und die laufenden Schulden sowie die Todesfall- und Erbgangskosten Pauschalen eingesetzt. Zudem werden Bargeldbeträge und Sachgegenstände erst ab einem bestimmten Wert berücksichtigt. Damit kann der Inventarisationsaufwand massiv reduziert werden.

Die Bewertung der Aktiven und Passiven hat in Schweizer Franken zu erfolgen. Umrechnungen sind zum Tages-Devisenkurs vorzunehmen.

Nachfolgend wird unter dem Begriff "Stichtag" entweder der Todestag oder der Tag der Ausrichtung einer Schenkung beziehungsweise eines Vorempfangs verstanden.

4.1 Pauschalabzug (für Todesfälle ab 1. Januar 2015)

In der Praxis hat sich das Zusammentragen und Interpretieren von Rechnungen und Kontoauszügen betreffend Kleinforderungen und Kleinverpflichtungen als sehr aufwändig erwiesen. Durch die Einführung des Pauschalabzugs (für Todesfälle ab 1. Januar 2015) ist diese Arbeit nur noch bei rund 15 % aller erbschaftssteuerpflichtiger Fälle notwendig.

4.1.1 Kriterien für die Gewährung von Pauschalabzügen

Der Pauschalabzug umfasst die "diversen Guthaben", die "laufenden Schulden" sowie die "Todesfall- und Erbgangskosten" mit je CHF 25'000. Er wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Wenn die Summe aus den laufenden Schulden sowie den Todesfall- und Erbgangskosten abzüglich den diversen Guthaben kleiner ist als CHF 25'000
und
- wenn die diversen Guthaben kleiner sind als CHF 25'000.

Unter folgenden Bedingungen werden lediglich die laufenden Schulden sowie die Todesfall- und Erbgangskosten mit einer Pauschale von CHF 50'000 berücksichtigt, während dem die diversen Guthaben entsprechend den effektiven Zahlen aufzuführen sind:

- Wenn die Summe aus den laufenden Schulden sowie den Todesfall- und Erbgangskosten abzüglich den diversen Guthaben kleiner ist als CHF 25'000
und
- wenn die diversen Guthaben grösser sind als CHF 25'000
und
- wenn die Summe aus den laufenden Schulden sowie den Todesfall- und Erbgangskosten kleiner ist als CHF 50'000.

Bei allen anderen Konstellationen sind keine Pauschalen zu berücksichtigen.

Die Erben beziehungsweise die mit der Erbteilung beauftragten Personen haben die Pflicht, diverse Guthaben, welche den Gesamtbetrag von CHF 25'000 übersteigen, gegenüber dem Inventuramt offenzulegen.

Die Erben beziehungsweise die mit der Erbteilung beauftragten Personen haben das Recht, laufende Schulden sowie Todesfall- und Erbgangskosten, welche den Betrag von insgesamt CHF 50'000 übersteigen gegenüber dem Inventuramt nachzuweisen.

Die beiden passivseitigen Pauschalabzüge werden nur gemeinsam oder gar nicht gewährt.

Beispiel: Wenn die effektiven Todesfall- und Erbgangskosten CHF 15'000 und die laufenden Schulden CHF 30'000 betragen, so ist es nicht zulässig, die Todesfallkosten mit CHF 25'000 zu pauschalieren und die laufenden Schulden mit dem effektiven Betrag von CHF 30'000 aufzunehmen.

4.1.2 Diverse Guthaben

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Aktivposten, welche sich auf die Lebenszeit der verstorbenen Person beziehen, die aber erst nach dessen Tod gutgeschrieben worden sind:

- Rückerstattungen
 - Krankenkasse
 - Versicherungsprämien
 - Konzessionsgebühren (TV/Radio)
 - Abonnemente
- Rentenleistungen (inkl. Ansprüche betreffend den Todesmonat)
 - AHV/IV
 - Pensionskasse
 - Ergänzungsleistungen
 - private Rentenleistungen
- Steuerguthaben
- Lohn Guthaben (nicht zu verwechseln mit Lohnfortzahlung beziehungsweise Lohnnachgenuss; solche stellen keinen Anspruch der verstorbenen Person, sondern der Erben dar und sind bei Letzteren einkommenssteuerpflichtig)

Folgende Aktivposten sind aufzunehmen, fallen aber **nicht** unter die diversen Guthaben:

- Positionen, die üblicherweise im Wertschriftenverzeichnis deklariert werden
 - Kapitalien
 - Klientenkonto KESD

- Darlehen
- Mietzinskaution
- Depot Altersheim
- Guthaben aus Erneuerungsfonds, Stockwerkeigentümerkonto
- Verkaufserlöse
- Sachgegenstände (Hausrat, Fahrzeuge, Schmuck, Bilder, Teppiche, ...)
- Aktiven aus Geschäftstätigkeit
- Anteile an Erbengemeinschaften
- Versicherungsleistungen (nicht zu verwechseln mit Prämienrückerstattungen); vgl. hierzu auch Register 5 RI
- Immobilien

Keine Nachlassaktiven im steuerlichen Sinne sind Forderungen der verstorbenen Person beziehungsweise von deren Rechtsnachfolger, deren Bestand im Todeszeitpunkt unsicher war bzw. vom Schuldner bestritten wurde (Anwartschaften):

- IV-Leistungen (Verfügungsdatum ist massgebend)
- Lohnnachzahlungen (Datum Vergleich beziehungsweise Gerichtsurteil ist massgebend)
- nach dem Tod ausbezahlte Versicherungsleistungen (vgl. Register 5 RI), deren Auszahlung zum Todeszeitpunkt unsicher war

Die obigen Auflistungen sind nicht abschliessend.

4.1.3 Laufende Schulden

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Passivposten, welche sich auf die Lebzeit der verstorbenen Person beziehen, die aber erst nach deren Tod belastet worden sind:

- Kleinforderungen
 - Telefonie
 - Konzessionsgebühren (TV/Radio)
 - Wasser- und Energiekosten
 - Kosten für das Ausfüllen der ordentlichen Steuererklärungen (betreffend unterjähriger Steuererklärung vgl. Ziffer 4.1.4)
- Gesundheitskosten
 - Arzt
 - Spitex
 - Spital
 - Alters- und Pflegeheim
- Steuerschulden
- Mietzinsen und Wohnnebenkosten bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin (sofern die verstorbene Person alleine in der fraglichen Wohnung gelebt hat)
- Kosten für Räumung, Reinigung und Instandstellung (sofern die Arbeiten **vor** dem Tod erfolgt sind oder sofern die fragliche Liegenschaft nicht im Eigentum der verstorbenen Person stand)

Folgende Passivposten fallen **nicht** unter die "laufenden Schulden", stellen jedoch **"übrige Schulden"** dar:

- Darlehensschulden

- Bankkonten mit negativem Saldo (häufig Laufkonten beziehungsweise Kreditkartenkonten), soweit diese nicht als Minus-Aktiv-Konten aufgeführt werden
- Passiven aus Geschäftstätigkeit
- Hypothekarschulden
- Aufgelaufene Forderungen von Dritten (meist nahestehende Personen) für erbrachte Pflegeleistungen (soweit diese nicht mit der Einkommenssteuer zu erfassen sind, vgl. auch Ziffer 4.3.6.1)
- Unterhaltsansprüche gemäss Art. 606 ZGB
- Billiger Vorausbezug gemäss Art. 631 ZGB
- Lidlohn
- Alimentenbevorschussung
- Rückerstattung von Ergänzungsleistungen und/oder Sozialhilfe
- Verkaufskosten von Liegenschaften
Diese sind auch zugelassen, wenn die Veräusserung der Liegenschaft nach dem Tod erfolgt, sofern der Verkauf testamentarisch oder erbvertraglich begründet ist.
- Wurde eine Liegenschaft mittels vor Tod datiertem Kaufvertrag veräussert und erfolgte der Eintrag im Grundbuch erst nach dem Tod, so sind gegebenenfalls folgende Positionen zu berücksichtigen
 - Maklerhonorar
 - Vertrags-/Notariatskosten
 - GrundbuchkostenDas ist deshalb sachgerecht, weil diese Kosten im Zusammenhang mit dem Vollzug, welcher von den Erben nicht mehr vermieden werden kann, stehen.
Die Liegenschaft erscheint im Inventar per Saldo mit dem Verkehrswert:
Aktivposten: Verkaufserlös als Forderung oder in den Kontosaldi enthalten
Aktivposten: Steuerwert der Liegenschaft (noch-Eigentum der verstorbenen Person)
Passivposten: Steuerwert der Liegenschaft (Verpflichtung gegenüber der Käuferschaft)

Die obigen Auflistungen sind nicht abschliessend.

4.1.4 Todesfall- und Erbgangskosten

Folgende Passivposten fallen unter die Todesfall- und Erbgangskosten:

- Todesanzeigen, Leidkarten, Blumenschmuck, Organist, Leidmahl, Danksagungen
- Eintrag Erbgang im Grundbuch, Gerichtsgebühren
- Kosten für das Ausfüllen der unterjährigen Steuererklärung (ordentliche Steuererklärung vgl. Ziffer 4.1.3)
- Beschaffungskosten für Grabmal
- Grabunterhalt
- Willensvollstreckerhonorar und Honorar von Dritten (dies können auch einzelne Erben sein), welche von den Erben mit der Erbteilung beauftragt worden sind.
Die Honorarnote ist zeitnah zum Abschluss des Erbsteuerveranlagungsverfahrens bestätigen zu lassen. Bestehen Zweifel betreffend der Höhe der verlangten Rückstellung, so ist das Veranlagungsverfahren bis zum Abschluss der Erbteilung (exkl. Bezahlung der Erbschaftssteuern) zu sistieren.
- Inventarkosten
- Kosten für die Ausfertigung des Erbenverzeichnisses

Folgende Passivposten sind als Nachlasspassiven im steuerlichen Sinne **nicht** zugelassen:

- Kosten der Erben für Trauerkleider, Reise, Unterkunft
- Kosten für Räumung, Reinigung und Instandstellung
(Soweit die fragliche Liegenschaft im Eigentum der verstorbenen Person stand und die Kosten erst nach dem Tod angefallen sind.)
- Kosten der Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 554 ZGB (vom Bezirksgericht eingesetzter Erbschaftsverwalter)
- Kosten für die Veräusserung oder den Unterhalt von Nachlasswerten / Vermögensverwaltungskosten vom Todestag bis zum Abschluss der Erbteilung
Es ist in Kauf zu nehmen, dass solche Kosten im Willensvollstreckerhonorar beziehungsweise im Honorar von mit der Erbteilung betrauten Dritten enthalten, aber nicht als solche erkennbar sind. Von den erwähnten Honoraren abzugrenzen – und damit nicht zum Abzug zugelassen – sind jedoch Positionen wie Gartenunterhalt; Verkaufskosten von Liegenschaften (vgl. aber Ausnahme unter Ziffer 4.1.3); Reinigung, Räumung und Instandstellung von Liegenschaften des Erblassers.
- Kosten für Vermögensausweise
Diese können als Vermögensverwaltungskosten einkommenssteuerwirksam in Abzug gebracht werden.

Die obigen Auflistungen sind nicht abschliessend.

4.2 Nachlassaktiven

4.2.1 Kapitalien

4.2.1.1 Bargeld, Edelmetalle, bei Bankinstituten handelbare Münzen

Bargeld ist in der Praxis im Inventar nur dann aufzuführen, wenn dessen Wert mehr als CHF 2'000 beträgt. Dabei handelt es sich nicht um einen Freibetrag, welcher bei höheren Bargeldbeträgen zum Abzug gebracht werden kann, sondern um eine Freigrenze.

Edelmetalle und bei Bankinstituten handelbare Münzen (v.a. Goldvreneli) sind mit dem Verkehrswert per Stichtag aufzuführen (vgl. auch Ziffer 4.2.4.1).

4.2.1.2 Bank- und Postguthaben

Diese beweglichen Vermögenswerte sind mit dem Bestand am Stichtag (ohne Marchzinsen) aufzuführen.

Für den Grabunterhalt von vorverstorbenen Personen geführte Grabunterhaltskonti bzw. Grabunterhaltungsfonds zählen hingegen nicht zum steuerbaren Vermögensanfall (vgl. § 146 Abs. 1 lit. b StG).

4.2.1.3 Wertpapiere

Obligationen und Kassenobligationen

Massgebender Wert ist der Tages-Kurswert (ohne Marchzinsen).

Aktien

Bei kotierten Aktien und Anteilsscheinen (regelmässige Kursnotierung oder bei Nachweis regelmässiger Verkäufe) ist der jeweils aktuelle Tageskurswert massgebend (§ 50 Abs. 1 StG).

Bei nicht kotierten Aktien ist grundsätzlich auf den Steuerwert des letzten Vermögensstichtags abzustellen (§ 53 StGV in Verbindung mit § 33 StGV). Das Kantonale Steueramt, Sektion Verrechnungssteuer und Wertschriftenbewertung, ermittelt bei der Festlegung des Steuerwerts den inneren Wert der Titel (§ 50 Abs. 1 StG; vgl. Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert) und bringt auf dem Wertschriftenverzeichnis gegebenenfalls die entsprechenden Korrekturen an. Dabei sind die allenfalls zugelassenen Abzüge bereits berücksichtigt.

Gemäss § 145 Abs. 2 StG kann sich in Ausnahmefällen bei nicht kotierten Aktien eine Neubewertung aufdrängen, sofern seit dem letzten Vermögensstichtag (aber noch vor dem Todestag) Ereignisse eingetreten sind, die sich auf die Bewertung der Aktien besonders ausgewirkt haben (zum Beispiel grosses Schrumpfen oder enormes Wachstum der Erträge der Gesellschaft, falsche Schätzung bei der letzten Vermögenssteuerveranlagung).

Bei der Bewertung ist grundsätzlich auf die persönlichen Verhältnisse bei der vermögensabtretenden Person abzustellen. Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die verstorbene Person durch Testament oder Erbvertrag den einzelnen Erbberechtigten effektiv bloss Minderheitsbeteiligungen zuweist. Dasselbe gilt, wenn ein Mehrheitsbeteiligter nur eine Minderheitsbeteiligung verschenkt. In beiden Fällen darf die empfangende Person durch die Zuwendung aber nicht Mehrheitsbeteiligte werden.

4.2.2 Guthaben

4.2.2.1 Diverse Guthaben

Eine nicht abschliessende Auflistung der diversen Guthaben findet sich unter vorangehender Ziffer 4.1.2. Unter bestimmten Umständen (vgl. vorangehende Ziffer 4.1.1) sind diese mit den effektiven Werten ins Inventar aufzunehmen:

Die Steuerguthaben gehen aus dem Kontoauszug "Abrechnung für Erbschaftssteuer" (STAG, Report 325, Code 4) hervor. Es handelt sich dabei um die nach dem Tod entweder bereits erfolgten bzw. noch ausstehenden Steuerrückerstattungen. Um die Transparenz zu gewährleisten, sind die im Report 325 aufgeführten Beträge im Inventar ebenfalls je einzeln aufzuführen.

4.2.2.2 Private Darlehensguthaben

Die Bewertung hat zum Verkehrswert (Schuldbetrag ohne Marchzinsen) zu erfolgen. Bei grundpfandrechtlich sichergestellten Darlehen ist auf das Grundpfand hinzuweisen.

4.2.2.3 Debitoren (Geschäftsguthaben)

Die Geschäftsguthaben sind mit deren Buchwert auszuweisen. Auf inländischen Debitoren sind Abschreibungen von 5 % zulässig, auf ausländischen Debitoren solche von 10 % (Delkredere).

4.2.2.4 Nicht fällige Forderungen

Nicht fällige Forderungen sind mit dem Verkehrswert auszuweisen.

4.2.2.5 Nutzniessungs- beziehungsweise wohnrechtsbelastete Aktiven

Derartige Vermögenswerte sind mit dem Nettowert (Steuerwert abzüglich Wert der Nutzniessung beziehungsweise des Wohnrechts) auszuweisen. Detaillierte Ausführungen zur Steuerwertberechnung sind im Anhang "Nutzniessungsbelastete Liegenschaften" publiziert.

4.2.2.6 Von der schuldenden Person bestrittene Guthaben

Bei bestrittenen Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit Rechnung zu tragen.

4.2.2.7 Unsichere Forderungen

Bei unsicheren Forderungen ist deren Werthaltigkeit zu prüfen. Dabei wird in der Praxis das Vermögen der schuldenden Person herangezogen. Die Werthaltigkeit der Forderung ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Aktiven an den Passiven.

4.2.3 Versicherungen

Verschiedene Versicherungen beziehungsweise Versicherungsleistungen können Nachlassaktiven darstellen; es wird auf die entsprechenden Erläuterungen im Register 5 RI "Versicherungen" sowie auf Register 7 RI "Musterinventare ..." verwiesen.

4.2.4 Bewegliches Vermögen

4.2.4.1 Sachgegenstände / Fahrzeuge

Gegenstände des Hausrats (Möbel, Bilder, Teppiche, Fahrräder, usw.) sowie Sammlungen (Briefmarken, nicht bei Bankinstituten handelbare Münzen [vgl. auch Ziffer 4.2.1.1], Modelleisenbahn usw.), Wein, Schmuck, antikes Mobiliar, Kunstgegenstände und dergleichen sind grundsätzlich zum Verkehrswert aufzunehmen. Bei Todesfällen mit Todestag ab 1. Januar 2015 werden in der Praxis aus verfahrensökonomischen Gründen jedoch lediglich einzelne Sachgegenstände mit einem Wert von mutmasslich mehr als CHF 5'000 oder die Gesamtheit aller Sachgegenstände mit einem Wert von mutmasslich mehr als CHF 20'000 im Inventar erfasst. Dabei handelt es sich um eine Freigrenze und nicht um Freibeträge, welche bei höheren Werten zum Abzug gebracht werden können.

Wird einer der beiden obenerwähnten Beträge mutmasslich überschritten, sind die fraglichen Sachwerte einer Verkehrswertschätzung zu unterziehen. Häufig erfolgen solche Schätzungen im Auftrag der Erben, da die Erteilung eine wertmässige Bestimmung der einzelnen Vermögenswerte erfordert. Werden die zu schätzenden Gegenstände hingegen als Legate ausgerichtet, haben die Erben regelmässig kein Interesse daran, eine Schätzung in Auftrag zu geben und die damit verbundenen Kosten zu tragen. In diesen Fällen tritt der Kanton nach sorgfältiger Kos-

ten-Nutzen-Abwägung als Auftraggeber der Schätzung auf und übernimmt entsprechend die Kosten.

Motorfahrzeuge (Autos, Motorräder), Boote, Flugzeuge usw. sind zu den für die Vermögenssteuer massgebenden Richtlinien zu bewerten.

4.2.4.2 Betriebsinventar und Vorräte

Von einer Bestandsaufnahme des unentgeltlich übertragenen Geschäftsvermögens ist grundsätzlich abzusehen, wenn auf Grund der Geschäftsabschlüsse und der Geschäftsbücher zuverlässige Zahlen zur Verfügung stehen.

Bei bedeutenden Unternehmungen ist eine Bilanz per Stichtag einzufordern. Bei kleineren Unternehmungen genügt eine Abschrift der letzterstellten Bilanz.

Besteht keine Buchhaltung sind die Geschäftsaktiven und -passiven einzeln zu ermitteln und detailliert aufzuführen. Sachgruppen können dabei ohne weiteres zusammengefasst werden.

Massgebend für die Bewertung ist der Vermögenssteuerwert.

4.2.4.3 Immaterialgüterrechte

Zu den Immaterialgüterrechten zählen:

- Patente
- Muster
- Urheberrechte
- Lizenzen, usw.

Diese sind zum Verkehrswert auszuweisen. Gehören Immaterialgüterrechte zum Geschäftsvermögen der verstorbenen Person, so sind diese zu dem für die Vermögenssteuer massgebenden Wert (steuerlicher Buchwert) der Besteuerung zu Grunde zu legen.

4.2.5 Liegenschaften

4.2.5.1 Allgemeines

Besteht an einer Liegenschaft Miteigentum, sind die entsprechenden Anteile am Steuerwert der Liegenschaft in den Spalten "Erblasser", "Ehegatte" oder "Dritte" einzutragen.

Hatte die verstorbene Person an einer Liegenschaft bis hin zum Todestag das Nutzniessungsrecht, ist der Steuerwert der Liegenschaft unter der Spalte "Dritte" auszuweisen.

Verzichtet die veräussernde Person auf die (teilweise) Bezahlung des stipulierten Kaufpreises, wird damit eine Schuld erlassen. In diesen Fällen ist eine Schenkungssteuer auf dem erlassenen Betrag zu erheben. Da es sich dabei um eine Zuwendung von beweglichem Vermögen (Forderungsverzicht beziehungsweise -erlass) handelt, ist die Schenkungssteuer am Wohnort der vermögensabtretenden Person und nicht etwa am Ort der gelegenen Sache geschuldet.

4.2.5.2 Im Kanton Aargau gelegene Liegenschaften

Die aargauischen Liegenschaften sind gemäss § 51 StG grundsätzlich mit dem Vermögenssteuerwert (Mittel aus Verkehrs- und Ertragswert) der Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuern zu Grunde zu legen. Es kann diesbezüglich auf den Steuerwert am letzten Vermögensstichtag abgestellt werden (§ 53 StGV).

4.2.5.3 Ausserkantonale Liegenschaften

Wird eine im Eigentum der verstorbenen Person stehende ausserkantonale Liegenschaft durch Erbgang unentgeltlich übertragen, ist eine interkantonale Steuerauscheidung vorzunehmen. Erläuterungen zur Ermittlung der Ausscheidungsquote finden sich im Register 9 RI "Erbschafts- und Schenkungssteuern", Ziffer 9.3.2.

Ungeachtet einer allfälligen Steuerauscheidung sind ausserkantonale Liegenschaften nach den Vorschriften der Vermögenssteuer ins Inventar aufzunehmen. Der aargauische Steuerwert der ausserkantonalen Liegenschaft wird dabei mittels nachstehender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Ausserkantonaler Steuerwert} \times \text{ausserkantonaler Repartitionsfaktor}}{\text{aargauischer Repartitionsfaktor}}$$

Beizuziehen sind dabei die Repartitionsfaktoren gemäss Kreisschreiben 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz.

4.2.5.4 Zweitwohnungen

Ausserkantonale Ferienwohnungen sind – wegen dem seit 1.1.2002 unter 100 % liegenden aargauischen Repartitionsfaktor – nicht mehr mit dem Repartitionswert ins Inventar aufzunehmen, sondern mit dem Aargauer Steuerwert. Die Inventarisierung mit dem Repartitionswert würde ansonsten zu einer steuerlichen Bevorteilung der ausserkantonalen Ferienwohnungen gegenüber den "Nicht-Ferienwohnungen" führen. Die innerkantonalen Ferienwohnungen sind weiterhin mit dem Steuerwert gemäss Schätzungsprotokoll im Inventar auszuweisen.

4.2.5.5 Im Ausland gelegene Liegenschaften

Wird eine im Eigentum der verstorbenen Person stehende und im Ausland gelegene Liegenschaft durch Erbgang unentgeltlich übertragen, ist eine internationale Steuerauscheidung vorzunehmen. Erläuterungen hierzu finden sich im Register 9 RI "Erbschafts- und Schenkungssteuern", Ziffer 9.3.2.

Ausländische Liegenschaften sind mit dem Wert gemäss unterjähriger Steuerveranlagung ins Inventar aufzunehmen. Wenn sich Letzterer hingegen als offensichtlich unrichtig herausstellt, haben die Inventurbehörden anhand von einzufordernden Akten (beispielsweise aktuelle ausländische Steuerakten, Kaufverträge, Belege über getätigte Investitionen) selbstständig einen realistischen Wert zu ermitteln.

4.2.5.6 Nutzniessungsbelastete Liegenschaften

Nutzniessungsbelastete Liegenschaften, welche am Todestag im (Mit-)Eigentum der verstorbenen Person standen, sind mit dem Vermögenssteuerwert abzüglich dem Barwert der Nutzniessung, also zum Wert des sogenannt "nackten Eigentums" ins Inventar aufzunehmen. Ausführungen zur Wertermittlung finden sich im Anhang "Nutzniessungsbelastete Liegenschaften".

4.2.6 Anteile an Personengemeinschaften und an Einzelunternehmen

4.2.6.1 Anteile an unverteilten Erbschaften

Anteile an unverteilten Erbschaften stellen einen Nachlassaktivposten dar. Deren Nettowert kann der unterjährigen Steuerveranlagung entnommen werden. Liegen der unterjährigen Steuerveranlagung aber nicht die Werte per Todestag zugrunde, sind diese zu ermitteln.

Enthält eine unverteilte Erbschaft ausserkantonale bzw. ausländische Liegenschaften, sind diese separat unter den Liegenschaften auszuweisen, damit die notwendige interkantonale beziehungsweise internationale Ausscheidung erfolgen kann. Ebenso ist in solchen Fällen auf die Verrechnung von Aktiven und Passiven zu verzichten, ansonsten die Berechnung der Ausscheidungsquoten zu falschen Ergebnissen führt.

4.2.6.2 Aktiven aus Beteiligungen an Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften sowie an Einzelunternehmen

Das Total der Aktiven solcher Beteiligungen kann der unterjährigen Steuerveranlagung entnommen werden. Liegen der unterjährigen Steuerveranlagung aber nicht die Werte per Todestag zugrunde, sind diese zu ermitteln. Dabei ist mit Vorteil die zuständige Buchprüferin beziehungsweise der zuständige Buchprüfer des Kantonalen Steueramts, Sektion natürliche Personen, beizuziehen. Das Total der Passiven dieser Beteiligungen ist dagegen unter den Nachlasspassiven auszuweisen (vgl. Ziffer 4.3.5.1, Passiven aus Personengemeinschaften und Einzelunternehmen).

Die Anwendung des Nettowertprinzips würde bei Vornahme von Steuerausscheidungen zu verfälschten Ergebnissen führen.

4.3 Nachlasspassiven

4.3.1 Allgemeines

Zu den Schulden gehören alle Verbindlichkeiten beziehungsweise Passiven, die den Vermögensanfall im Zeitpunkt des Anfalls belasten. Zu diesen Schulden zählen auch nicht fällige Verbindlichkeiten. Grundsätzlich handelt es sich um diejenigen Schulden, welche die verstorbene Person im Zeitpunkt des Vermögensübergangs von ihrem steuerbaren Vermögen gemäss § 52 StG hätte abziehen können. Hinzu kommen die Todesfall- und Erbgangskosten.

Zinsen gelten als Passiven, soweit sie bis zum Vermögensanfall fällig sind oder durch den Vermögensanfall fällig werden. Nicht zu berücksichtigen sind die Marchzinsen.

Beim Anfall eines einzelnen Vermögensobjekts (Schenkung, Legat usw.) sind bloss die damit verbundenen Verbindlichkeiten (zum Beispiel Hypothek) als Schulden abzuziehen.

4.3.2 Laufende Schulden

Eine nicht abschliessende Auflistung der laufenden Schulden findet sich unter vorangehender Ziffer 4.1.3. Unter bestimmten Umständen (vgl. vorangehende Ziffer 4.1.1) sind diese mit den effektiven Werten ins Inventar aufzunehmen:

Die Steuerschulden gehen aus dem Kontoauszug "Abrechnung für Erbschaftssteuer" (STAG, Report 325, Code 4) hervor. Es handelt sich dabei um die nach dem Tod entweder bereits erfolgten Zahlungen bzw. noch ausstehenden Steuerschulden. Um die Transparenz zu gewährleisten, sind die im Report 325 aufgeführten Beträge je einzeln aufzuführen.

Weitere geltend gemachte laufende Schulden sind anhand von Rechnungen und – sofern die Rechnung vor dem Todestag datiert worden ist – anhand von Zahlungsnachweisen rechtsgenügend zu dokumentieren.

4.3.3 Darlehensschulden und Ansprüche Dritter

4.3.3.1 Allgemeines

Darlehensschulden sind mit der Forderungssumme (ohne Marchzinsen) zu berücksichtigen.

Die Geschäftsschulden sind wiederum separat aufzuführen.

Bestrittene Schulden sind nach dem Grad der Durchsetzbarkeit zu bewerten.

4.3.3.2 Investitionen von erbberechtigten Personen in eine Liegenschaft der verstorbenen Person

Derartige Forderungen sind unabhängig des Steuer- oder Marktwerts der Liegenschaft mit ihrem Verkehrswert im Inventar auszuweisen.

4.3.3.3 Ersatzforderungen infolge Nutzniessungsrechts der verstorbenen Person an verbrauchbaren beziehungsweise an geschätzten Sachen von Drittpersonen

War die verstorbene Person an einer verbrauchbaren Sache nutzniessungsberechtigt in dem Sinne, dass sie über die Sache wie eine Eigentümerin verfügen durfte, ist sie für den Wert der verbrauchbaren Sache, den sie bei Beginn der Nutzniessung hatte, ersatzpflichtig (Art. 772 Abs. 1 ZGB).

Durfte die verstorbene Person über bewegliche Sachen, die ihr zu einem geschätzten Wert übergeben wurden, frei verfügen, wird sie für den geschätzten Wert ersatzpflichtig, wenn sie von diesem Verfügungsrecht Gebrauch gemacht hat (Art. 772 Abs. 2 ZGB).

4.3.4 Grundpfandschulden

4.3.4.1 Allgemeines

Die Grundpfandschulden sind mit dem entsprechenden Schuldbetrag (ohne Marchzinsen) auszuweisen.

4.3.4.2 Die verstorbene Person als Nutzniesserin

War die verstorbene Person Nutzniesserin an einer mit einer Grundpfandschuld belasteten Liegenschaft, ist eine allfällige Hypothek (ohne Marchzinsen) in der Spalte "Ehegatte" oder "Dritte" einzutragen.

4.3.4.3 Die verstorbene Person ist Schuldnerin; eine Drittperson hat Nutzniessung

Ist die verstorbene Person Schuldnerin einer Hypothek, muss die Grundpfandschuld trotz bestehender Nutzniessung einer Drittperson als Passivum der verstorbenen Person im Inventar ausgewiesen werden.

4.3.5 Passiven aus Personengemeinschaften und Einzelunternehmen sowie aus Haftung für Schulden Dritter

4.3.5.1 Passiven aus Personengemeinschaften und Einzelunternehmen

Das Total der Passiven solcher Beteiligungen kann der unterjährigen Steuerveranlagung entnommen werden. Liegen der unterjährigen Steuerveranlagung aber nicht die Werte per Todestag zugrunde, sind diese zu ermitteln. Dabei ist mit Vorteil die zuständige Buchprüferin beziehungsweise der zuständige Buchprüfer des Kantonalen Steueramts, Sektion natürliche Personen, beizuziehen. Das Total der Aktiven ist dagegen unter den Nachlassaktiven auszuweisen (vgl. Ziffer 4.2.6.2, "Aktiven aus Beteiligungen an Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften sowie an Einzelunternehmen").

Die Anwendung des Nettowertprinzips würde im Zusammenhang mit Steuerausscheidungen zu verfälschten Ergebnissen führen.

4.3.5.2 Haftung für Schulden von Drittpersonen

Solidar- und Bürgschaftsschulden sind nur insoweit abziehbar, als sie von der steuerpflichtigen Person tatsächlich getragen werden müssen (§ 52 StG). Wird die Empfängerin oder der Empfänger nach Rechtskraft einer Erbschaftssteuerveranlagung für eine solche Schuld belangt, ohne dass Regress genommen werden kann, ist die Veranlagung auf Gesuch der steuerpflichtigen Person im Sinne der §§ 201 ff. StG zu revidieren.

4.3.6 Ansprüche von Erbberechtigten

4.3.6.1 Entschädigungen für Pflegeleistungen

Derartige Ansprüche sind in der Regel in dem Umfang, wie diese von den erbberechtigten Personen akzeptiert werden und der Inventurbehörde als realistisch erscheinen, unter den Passiven auszuweisen.

Andernfalls sind diese Entschädigungen auf Grund der gegebenen Verhältnisse in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens auf die letzten 5 Jahre zurück zu schätzen. Dabei gilt es folgendes zu berücksichtigen:

- für Leistungen in Erfüllung einer gesetzlichen (Unterstützungsleistungen im Sinne von Art. 328 ff. ZGB) oder einer vertraglichen Verpflichtung können nachträglich keine Entschädigungen geltend gemacht werden;
- für Pflegeleistungen (Arbeitsleistungen) kann nachträglich nur eine angemessene Ersatzforderung beantragt werden, wenn eine vertragliche Verpflichtung (zum Beispiel Arbeitsvertrag, Auftrag) der verstorbenen Person zur Gegenleistung bestand. Diese Entschädigung ist einkommenssteuerpflichtig, weshalb eine entsprechende Meldung dem Gemeindesteueramt am Wohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers derartiger Entschädigungen zu erstatten ist;
- Ersatz für effektive Auslagen kann beansprucht werden, wenn zur verstorbenen Person ein dauerndes und enges Verhältnis bestanden hatte. Kein Rückforderungsrecht besteht jedoch für gelegentlich kleinere Dienstleistungen auf Grund familiärer Beziehungen.

4.3.6.2 Unterhaltsansprüche

Erbberechtignte, die zur Zeit des Todes der verstorbenen Person in deren Haushalt ihren Unterhalt erhalten haben, können verlangen, dass ihnen nach dem Tod der Erblasserin / des Erblassers der Unterhalt noch während eines Monats auf Kosten der Erbschaft zuteilwerde (Art. 606 ZGB in Verbindung mit § 146 Abs. 1 lit. e StG).

4.3.6.3 Billiger Vorausbezug

Gemäss Art. 631 Abs. 2 ZGB ist den unerzogenen und gebrechlichen Kindern bei der Erbteilung ein billiger Vorausbezug einzuräumen (§ 146 Abs. 1 lit. d StG).

4.3.6.4 Lidlohn

Mündige Kinder oder Grosskinder, die ihren Eltern oder Grosseltern im gemeinsamen Haushalt (grundsätzlich bei Landwirtschaftsbetrieben) ihre Arbeit oder Einkünfte zugewendet haben, können hierfür eine angemessene Entschädigung verlangen (Art. 334 und Art. 334^{bis} ZGB). Derartige nachträgliche Verpflichtungen der verstorbenen Person (Lidlohnforderung) sind im Inventar unter den Passiven auszuweisen (§ 146 Abs. 1 lit. c StG). Für die Bewertung des Lidlohns ist mit Vorteil mit dem zuständigen Landwirtschaftsexperten des Kantonalen Steueramts Rücksprache zu nehmen.

Der Gemeindezweigstelle der Sozialversicherungsanstalt am Wohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers des Lidlohns ist eine entsprechende Meldung zu erstatten, da es sich hierbei um eine AHV-pflichtige Leistung handelt. Dieser AHV-Beitrag ist mit 10 % auf dem ausbezahlten Lidlohn zu ermitteln und als Schuld unter den Passiven im Inventar auszuweisen.

4.3.7 Herausgabeansprüche

Ist der überlebende Eheanteil Nutzniesser an Vermögenswerten aus dem Nachlass des vorverstorbenen Eheanteils, so bereitet es regelmässig Schwierigkeiten, die Eigentumswerte der zweitversterbenden Person vom Nutzniessungsvermögen abzugrenzen, da den Steuerakten in der Regel nur das Gesamtvermögen entnommen werden kann. Da jedoch nur die Eigentumswerte

der Erbschaftssteuer unterworfen werden dürfen, ist mittels Herausgabeanspruchsberechnung vorab das Nutzniessungsvermögen zu ermitteln. In der Praxis werden sämtliche Vermögenswerte (eigenes Vermögen und Nutzniessungsvermögen) ins Inventar aufgenommen und das ermittelte Nutzniessungsvermögen (Herausgabeansprüche) als Passivposten aufgeführt. Weitere Ausführungen zu den Herausgabeansprüchen finden sich im Anhang "Herausgabeansprüche".

4.3.8 Todesfall- und Erbgangskosten

Eine nicht abschliessende Auflistung der Todesfall- und Erbgangskosten findet sich unter vorangehender Ziffer 4.1.4. Unter bestimmten Umständen (vgl. vorangehende Ziffer 4.1.1) sind diese mit den effektiven Werten ins Inventar aufzunehmen, soweit sie anhand von Rechnungen rechtsgenügend nachgewiesen sind.

4.4 Erbschafts- und schenkungssteuerwirksame Zuwendungen

4.4.1 Vorempfänge und Schenkungen

In dieser Rubrik sind die lebzeitig (teilweise) unentgeltlich zugewendeten Vermögenswerte der verstorbenen Person an die Erbberechtigten einzutragen. Es ist dabei festzuhalten, ob diese (teilweise) unentgeltlichen Vermögenszuwendungen auf Anrechnung des Erbteils (Vorempfänge) ausgerichtet wurden oder ob es sich dabei um nicht ausgleichspflichtige Schenkungen handelt (vgl. Art. 626 ZGB). Im Weiteren ist zu vermerken, ob die Vorempfänge beziehungsweise die Schenkungen bereits versteuert worden sind.

4.4.2 Direktansprüche

Verschiedene Versicherungsleistungen können Direktansprüche darstellen; es wird auf die entsprechenden Erläuterungen im Register 5 RI "Versicherungen" verwiesen.

4.5 Einkommenssteuerwirksame Zuwendungen

4.5.1 Besoldungsnachgenuss

Gemäss § 26 StG unterliegen die Besoldungsnachgenüsse der Einkommenssteuer. Diese Ansprüche sind im Inventar entsprechend festzuhalten.

4.5.2 Versicherungsleistungen

Verschiedene Versicherungsleistungen können einkommenssteuerwirksame Zuwendungen darstellen; es wird auf die entsprechenden Erläuterungen im Register 5 RI "Versicherungen" verwiesen.